

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS250336-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie
Gerichtsschreiber MLaw S. Widmer

Urteil vom 21. Oktober 2025

in Sachen

A. _____,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer

betreffend **Insolvenzerklärung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen
Verfahren (Konkurssachen) des Bezirksgerichtes Meilen vom 29. September
2025 (EK250396)**

Erwägungen:

1.

1.1. Am 23. September 2025 überbrachte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) dem Bezirksgericht Meilen eine Insolvenzerklärung mit dem Antrag, es sei über ihn gestützt auf Art. 191 SchKG der Konkurs zu eröffnen (act. 6/1).

1.2. Mit Urteil vom 29. September 2025 wies das Einzelgericht im summarischen Verfahren (Konkurssachen) des Bezirksgerichts Meilen (nachfolgend: Vorinstanz) das Gesuch des Beschwerdeführers um Eröffnung des Konkurses ab (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/9).

1.3. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Oktober 2025 rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2; zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 6/10). Er macht geltend, er habe den Insolvenzantrag leider unvollständig ausgefüllt. Er beantragt, es sei das Gesuch um Konkurseröffnung unter Berücksichtigung seiner ergänzenden Ausführungen und Unterlagen nochmals zu prüfen (act. 2).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-11). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Nach Art. 194 Abs. 1 i.V.m. Art. 174 SchKG kann der Entscheid des Konkursgerichts über die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). In Abweichung von Art. 326 ZPO können dabei neue Tatsachen vorgebracht werden, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (sog. unechte Noven; vgl. Art. 174 Abs. 1 SchKG; BGer 5A_977/2022 vom 28. Februar 2023 E. 2.1.3.; OGer ZH PS240140 vom 23. August 2024 E. II.2.2; OGer ZH PS190214 vom 26. November 2019 E. 2.1.). Dass beim Ausfüllen der Insolvenzerklärung etwas vergessen ging, schadet daher nicht. Neue Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor dem angefoch-

tenen Entscheid entstanden waren, können auch im zweitinstanzlichen Verfahren noch uneingeschränkt vorgebracht werden.

3.

3.1. Die Vorinstanz gab zunächst die herrschende Rechtsprechung zur Rechtsmissbräuchlichkeit von Insolvenzerklärungen wieder (act. 5 E. 4). Danach muss derjenige, welcher freiwillig seinen eigenen Konkurs begehrt, über ein gewisses Vermögen verfügen, dessen Erlös den Gläubigern übertragen werden kann. Strebt ein Schuldner im Wissen darum, dass die Konkursmasse keine Aktiven aufweisen würde, einen Konkurs an oder möchte er auf diesem Weg zum Nachteil der Gläubiger eine Lohnpfändung abschütteln, verhält er sich rechtsmissbräuchlich und die Konkursöffnung ist zu verweigern (vgl. BGer 5A_433/2019 vom 26. September 2019 E. 4.1; BGer 5A_819/2018 vom 4. März 2019 E. 2.1 und 2.4.2; OGer ZH PS230010 vom 6. Februar 2023 E. 5.2.).

3.2. Anschliessend erwog die Vorinstanz, gemäss den Angaben in der Insolvenzerklärung und dem eingereichten Einschätzungsentscheid der Gemeinde B._____, Bereich Steuern, vom 19. September 2025 verfüge der Beschwerdeführer über kein Vermögen. Der Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Pfannenstiel weise demgegenüber laufende Pfändungen und eingeleitete Betreibungen in der Höhe von Fr. 260'677.40 sowie Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 359'461.58 aus. Es seien also Schulden in Höhe von Fr. 620'138.98 vorhanden. Mangels Vermögens des Beschwerdeführers würden die Gläubiger im Konkursfall nicht einmal in einem minimalen Umfang befriedigt werden. Bereits dieser Umstand lasse die Insolvenzerklärung als rechtsmissbräuchlich erscheinen. Hinzu komme, dass die aktuell bestehende Lohnpfändung im Konkursfall aufgehoben würde. Damit gingen die Gläubiger im Konkursfall komplett leer aus und erhielten einen Konkursverlustschein über ihre gesamte Forderung. Bei einer erneuten Betreibung müssten sie mit der Einrede mangelnden neuen Vermögens rechnen. Es dränge sich die Vermutung auf, dass der Beschwerdeführer sich mit dem Konkursöffnungsgesuch in rechtsmissbräuchlicher Weise der Lohnpfändung zu entziehen versuche. Das Gesuch um Eröffnung des Konkurses sei deshalb wegen Rechtsmissbrauchs abzuweisen (act. 5 E. 5).

4. In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, er werde über eine Erbengemeinschaft einen Viertel eines Hausteils erben. Als Beleg reicht er ein Testament seiner Mutter ein, welches beim Notariat Stäfa hinterlegt sei. Zudem verweist er auf eine Neubewertung des Steuerwertes der Liegenschaft per 2009. Darin wird der Verkehrswert der Liegenschaft mit Fr. 523'000.– ausgewiesen (act. 4/1+2). Weiter führt er aus, der überwiegende Anteil der aktuell bestehenden Pfändungen in Höhe von ca. Fr. 202'000.– betreffe unbezahlte Mietzinse. Er sei verwitwet. Seine Ehefrau habe sich allein um die Finanzen und die Post gekümmert. Er habe ihr vertraut und nicht im Entferntesten daran gedacht, dass es unbezahlte Rechnungen gebe. Dass über viele Jahre so hohe Mietschulden entstanden seien, sei zum Teil auch der Verwaltung anzurechnen. Hätte diese eher reagiert, hätten nie so hohe Schulden entstehen können. Seit dem Tod seiner Ehefrau habe er zudem sein Arbeitspensum von 100% auf 80% reduzieren müssen, da er nun auch noch allein für seine beiden minderjährigen Kinder verantwortlich sei (act. 2)

5. Es ist nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer sowohl finanziell als auch persönlich in einer schwierigen Situation befindet, aus der er sich gerne befreien würde. Das Ziel des Insolvenzverfahrens besteht aber darin, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger und des Schuldners zu erreichen: Der Erlös aus den schuldnerischen Vermögenswerten soll in gerechter Weise auf alle Gläubiger aufgeteilt werden und im Gegenzug soll der Schuldner insofern einen gewissen Schutz erfahren, als er für die bisherigen Schulden erst wieder belangt werden kann, wenn er über neues Vermögen verfügt (Art. 265 Abs. 2 und Art. 265a SchKG). Damit es etwas unter den Gläubigern aufzuteilen gibt, müssen zumindest gewisse verwertbare Aktiven vorhanden sein. Zielt das Konkursöffnungsbegehren nur darauf ab, die dem Schuldner günstigen Rechtsfolgen herbeizuführen, wie z.B. den Wegfall bestehender Lohnpfändungen, gilt es als rechtsmissbräuchlich (vgl. BGer 5A_433/2019 vom 26. September 2019 E. 4.1; BGer 5A_819/2018 vom 4. März 2019 E. 2.1 und 2.4.2). Der Schuldner gab in der Insolvenzerklärung an, über keine Vermögenswerte zu verfügen (act. 6/1). In der Beschwerde erwähnt er neu, dass er von seiner Mutter einen Viertel eines Hausteils erben werde (act. 2). Ob und wieviel er dereinst von seiner Mutter tatsächlich er-

ben wird, ist für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs um Konkurseröffnung irrelevant. Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes erst mit dem Tode der Erblasserin (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Bis dahin haben sie darauf bloss eine Anwartschaft. Eine solche Anwartschaft bildet keinen gegenwärtigen Vermögenswert, der im Konkursfall in die Konkursmasse fiele und der Befriedigung der Gläubiger dienen könnte. Erst die Rechte aus einer angefallenen Erbschaft (auch wenn sie noch nicht verteilt ist) gehören zur Konkursmasse (BSK SchKG II-HUNKELER, 3. Aufl. 2021, Art. 197 N 21; KUKO SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, 3. Aufl. 2025, Art. 197 N 9). Dass sich das Erbe bereits verwirklicht hätte, behauptet der Beschwerdeführer nicht (act. 2). In den eingereichten Unterlagen finden sich dafür keine Anhaltspunkte. Demzufolge bleibt es auch unter Berücksichtigung der neuen Vorbringen des Beschwerdeführers bei der zutreffenden Beurteilung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer über kein Vermögen verfügt und die Insolvenzerklärung deshalb sowie mit Blick auf die bestehenden Lohnpfändungen rechtsmissbräuchlich ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

6. Umstände halber sind für das vorliegende Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Eine Parteienschädigung steht aufgrund des Ausgangs des Verfahrens nicht zur Diskussion.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i. V. Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Widmer

versandt am:
22. Oktober 2025